



# Bescheid

## I. Spruch

Über Antrag von **Gerhard Scott**, Inhaber der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.11.2020, KOA 4.424/20-002, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk („MUX C – Ennstal“), wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk („MUX C – Ennstal“) verbreitet wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.11.2022, bei der KommAustria am gleichen Tag eingelangt, beantragte Gerhard Scott die Änderung seiner mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2020, KOA 4.424/20-002, für die Dauer von zehn Jahren ab 27.11.2020 erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ dahingehend, dass die Verbreitung nun über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk („MUX C -Ennstal“) erfolgen solle.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Antragsteller

Gerhard Scott ist Einzelunternehmer.

Gerhard Scott ist Inhaber der mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2020, KOA 4.424/20-002, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk („MUX C – Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren ab 27.11.2020.

Bereits davor war der Internet Scott KG mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2010, KOA 4.424/10-008, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt worden. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.424/12-001, war die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt worden, dass das Programm „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Ennstal“) weiterverbreitet wurde. Im Rahmen einer Eigentumsänderung Ende 2013 ging die Zulassung auf Gerhard Scott, der zuvor Komplementär der Internet Scott KG war, als Gesamtrechtsnachfolger über.

Der Antragsteller veranstaltet den unter [www.ennstal-tv.com](http://www.ennstal-tv.com) abrufbaren audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Abrufdienst Ennstal TV“.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

## **2.2. Programm und dessen Verbreitung**

Der Antragsteller ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 11.11.2020, KOA 4.424/20-002, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk („MUX C – Ennstal“).

Das Programm ist ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24-Stunden-Programm, das sich in der Programmgestaltung insbesondere der Kultur, den Traditionen und der Brauchtumslandschaft im Ennstal widmet. Daneben werden aktuelle und lokale Informationen aus dem Ennstal gesendet, die Berichte zum Allgemeinwohl der Gemeinde sowie ökonomische Anregungen und Impulse enthalten. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm beinhaltet ein rund 60-minütiges Wochenmagazin und wird jede Stunde wiederholt.

## **2.3. Geplante Änderung**

In Hinkunft soll das Programm über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H mit Bescheid vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ verbreitet werden.

Der Antragsteller legte zu seinem Antrag eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung mit der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. vor.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H vom 01.10.2022 wurde vorgelegt.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

#### ***„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“***

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.*

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Die geplante Änderung sieht vor, dass das Programm „Ennstal TV Wochenmagazin“ hinkünftig über die der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H mit Bescheid vom 08.11.2022, KOA 4.224/22-006, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ verbreitet werden soll.

Bei dieser Änderung handelt es sich somit um einen Wechsel der Verbreitung innerhalb des Verbreitungswegs im Sinne des § 6 Abs. 2 AMD-G. Eine inhaltliche Änderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G ist damit nicht verbunden.

Die Änderung ist von der KommAustria zu genehmigen, wenn einerseits Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber vorliegen und weiters die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung wurde vorgelegt. An der Niederlassung des Antragstellers in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen beim Antragsteller auch weiterhin vorliegen. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch den Antragsteller keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.155/ 22-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Dezember 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)